

Orientierungswert KW 19/2016

## Staatsanwalt ante portas



Nachdem sich die Akteure im Gesundheitswesen monatelang mit – mal berechtigtem, mal übertriebenem - Getöse an dem geplanten Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen gerieben hat, ist es nach dessen tatsächlicher Verabschiedung im Bundestag erstaunlich ruhig geblieben. Dabei gäbe es gerade jetzt Grund zur Besorgnis.

Von Beginn an hat die Ankündigung, für Ärzte einen eigenständigen Korruptionstatbestand im Strafgesetzbuch zu schaffen, für immense Verunsicherung gesorgt. Zentraler Streitpunkt war insbesondere die Frage, wo die Grenze zwischen strafbewehrter Korruption und gewollter Kooperation liegt und wie sie juristisch bestimmt werden kann. Leider hat der Gesetzgeber genau diese Frage trotz aller Debatten weit offen gelassen.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) *und* Krankenhaus, Arztnetz *und* Physiotherapie, Integrierte Versorgungs-Vertrag *mit* Sanitätshaus: Die ungeklärte Abgrenzung zur erlaubten Kooperation verursacht insbesondere im Zusammenhang mit der ganz zuletzt ins Gesetz gelangten Änderung, Korruption als Officialdelikt auszugestalten, Kopfschmerzen. Bedeutet das doch, dass Staatsanwaltschaften bei jedem Anfangsverdacht - wo immer dieser auch herrührt - von Amts wegen ermitteln müssen. In Verbindung damit, dass fast alles bei diesem Thema Ermessenssache ist, wird folglich der neue "Player" Staatsanwalt zur wahrhaft unbekanntem Größe.

Die Schaffung klarer Orientierungshilfen liegt deshalb nicht nur im Interesse der betroffenen Kooperationen und Ärzte, sondern sollte vor allem auch den Ärztekammern ein Anliegen sein, um ein unkoordiniertes Tätigwerden der Staatsanwaltschaften von vornherein zu verhindern. Andernfalls steigt die Gefahr, in Fällen falscher Verdächtigung trotzdem ganz echte Schäden zu erleiden ([Beispiel: Nach Anklage gegen MVZ: Schadenersatz für Ärzte? – Ärztezeitung vom 2.Juni 2014](#))

Eine ganze Tagungs- und Beratungsindustrie, die von Beginn an rund um das Gesetzesprojekt entstanden war, muss sich hier – angesichts der kurzfristigen Änderungen – neu orientieren, um den unverändert ratlosen kooperativen Versorgern beizustehen. Zielführender wäre allerdings eine klare Ansage der Politik: Denn Kooperationen zwischen Ärzten, Sektoren und Gesundheitsfachberufen sind Systeminnovationen, die Akteuren und Patienten gleichermaßen ein besseres Umfeld bieten, und deshalb Anspruch auf einen rechtssicheren Rahmen und Schutz vor leichtfertigen Verdächtigungen haben.

---

### AutorIn

**Susanne Müller**

Geschäftsführerin des Bundesverbandes MVZ in Berlin

(c) BibliomedManager

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der Bibliomed medizinische Verlagsgesellschaft mbH  
Stadtwaldpark 10, 34212 Melsungen